

2. Mai 2013

BMF-010221/0267-IV/4/2013

EAS 3325

**Blockvorlesungen von Gastprofessoren**

In zahlreichen österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen ist vorgesehen (siehe den Gastlehrerlass AÖF Nr. 69/2006), dass ausländische Gastprofessoren, die sich in Österreich für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vorübergehend aufhalten, um an einer Universität oder einer andern Lehranstalt zu unterrichten oder zu forschen, mit den hierfür erhaltenen Vergütungen in Österreich Steuerfreiheit genießen.

In EAS 781 wurde bei der Berechnung der Zweijahresfrist darauf Bedacht genommen, dass zwei Studienjahre vier Semester umfassen und dass die Zweijahresfrist auch dann noch eingehalten wird, wenn diese vier Semester zeitlich nicht zusammenhängen. Diese Auffassung wurde in EAS 3235 weiterhin aufrechterhalten.

Eine darüber hinausgehende Auslegung, dass die Zweijahresfrist einen Zeitraum von 730 Tage umfasst und dass daher bei Gastprofessoren mit Lehraufträgen für tageweise geblockte Lehrveranstaltungen die Zweijahresfrist erst dann überschritten wird, wenn die Summe der Anwesenheitstage 730 übersteigt, würde zu absurdem Ergebnissen führen und wäre daher von der Gastlehrerbestimmung nicht mehr gedeckt. Denn dies würde bedeuten, dass bei Lehraufträgen mit laufender zweitägiger Blockveranstaltung pro Semester (bei angenommen 20 Aufenthaltstagen pro Jahr) die Frist erst nach 36 Jahren überschritten wäre und dass sodann rückwirkend die Steuerpflicht eintreten würde.

Die Berechnung der Zweijahresfrist muss sich daher nach wie vor danach richten, in wie vielen Studiensemestern (Halbjahren) eine Gastlehrtätigkeit in Österreich ausgeübt wird.

Vorsorglich ist aber anzumerken, dass auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen idR keine Steuerpflicht in Österreich eintreten würde, wenn der Gastprofessor nicht durch einen Dienstvertrag, sondern durch einen als Werkvertrag einzustufenden Lehrauftrag in Österreich tätig wird (EAS 781 letzter Absatz und Z 11 erster Satz des Gastlehrerlasses).

Bundesministerium für Finanzen, 2. Mai 2013